

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 27. April 2020
R XI/fr

Rundschreiben 40/2020

Corona-Pandemie; Handreichung zur Durchführung von Bestattungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 2. BayIfSMV - vom 16. April 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Informationen zur Durchführung von Bestattungen mit Schreiben vom 23. April 2020 erneut aktualisiert. Nach § 5 Abs. 2 der 2. BayIfSMV ist das Verlassen der eigenen Wohnung weiterhin nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach wie vor die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 2. BayIfSMV). Solche Beerdigungen dürfen auf der Grundlage von neuen infektionsschutzrechtlichen Erkenntnissen durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten familiären Kreis. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn die Türen geöffnet sind und sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt; die Trauernden sollen möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten überdies die Anforderungen von § 7 Bestattungsverordnung. Zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen gehört, dass der Verstorbene nicht behandelt (insb. gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden) darf. Der Verstorbene ist vielmehr unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf eine andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusargen. Da der Sarg nicht wieder geöffnet werden darf, ist eine Abschiednahme am offenen Sarg in diesen Fällen nicht möglich.

Im Übrigen wird vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weiterhin empfohlen, Bestattungen - soweit möglich - zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sollte dies in der Regel möglich sein und durch die Beteiligten angestrebt werden. Bei einer eventuellen Verschiebung von Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Bei Fragen im konkreten Einzelfall oder zu erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, wenn die o.g. Kriterien nicht eingehalten werden können, wenden Sie sich bitte an die für den Ort der Bestattung zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für Rückfragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen Frau Claudia Drescher unter Tel.: 089/360009-25, E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied